

Antragsteller

Name:

Vorname:

PLZ, Wohnort:

Straße:

E-Mail, Fax:

Telefon:

An die
Stadt Ansbach
Untere Naturschutzbehörde
Nürnberger Straße 61
91522 Ansbach

Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere

gem. §7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Anmeldung

Abmeldung (s. Rückseite)

Folgende meldepflichtigen, besonders geschützten Tiere werden gehalten:

Zweck der Tierhaltung	<input type="checkbox"/> Gewerblich <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Privat
Angaben zum geschützten Tier	<u>Deutsche Bezeichnung</u>
	<u>Wissenschaftliche Bezeichnung</u>
	<u>Geschlecht</u>
	<u>Geboren am</u>
	<u>In Besitz seit</u>
	<u>Aufenthaltort des Exemplars</u>
	<u>Nummer EG-Bescheinigung</u>
Züchter, bzw. erworben von (Angaben der Elterntiere bei eigener Nachzucht)	<u>Name, Vorname</u>
	<u>Straße, Hausnummer</u>
	<u>PLZ, Wohnort</u>

Kennzeichnung	<u>Ring/Transponder Nr.:</u>
	<u>Fotodokumentation Datum:</u>
	<u>Sonst. Kennzeichnung:</u>

Herkunftsnachweise: Bitte fügen Sie eine Kopie der EG-Bescheinigung bzw. den Kaufvertrag (Angaben zum Tier: Art, Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung, Unterschrift und Anschriften von Käufer und Verkäufer bzw. die Nachzuchtbestätigung / Herkunftsnachweis vom Züchter) diesem Anmeldeformular bei.

Ort Datum Unterschrift

Bei Abmeldung Verbleib der Tiere, bzw. Weitergabe an	<input type="checkbox"/> Tod
	<input type="checkbox"/> Verlust
	<input type="checkbox"/> Verkauf
	<input type="checkbox"/> Schenkung
	<input type="checkbox"/> Umzug
	<u>Am:</u>
	<u>Name, Vorname</u>
<u>Straße, Hausnummer</u>	
<u>PLZ, Wohnort</u>	
<u>Telefon</u>	

Ort Datum Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Nach § 7 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Arten nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Eine evtl. Abgabe der Tiere darf nur an Personen erfolgen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung:

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen diese Meldepflicht ein Bußgeld nach sich ziehen kann.